**Die Umlagen, Abgaben und Steuern bei Strom 2024** **Stand 01.04.2024  
  
1. Umlagen****Die EEG-Umlage** (entfällt wird staatlich subventioniert) **0,000** **ct/kWh**   
Sie finanziert den Ausbau der erneuerbaren Energien. Betreiber solcher Anlagen, erhalten eine Marktprämie je eingespeiste Kilowattstunde. Sie gleicht die Differenz zw. der Einspeisevergütung und dem durchschnittlichen Börsenstrompreis aus.  
  
**§ 26/26a KWKG-Umlage 0,275 ct/kWh**KWK-Anlagenbetreiber haben entspr. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz) einen Anspruch auf Zahlung bestimmter Zuschläge für erzeugten KWK-Strom. Vergibt Zuschläge zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen und Speichern  
  
**§ 19 Abs.2 Strom NEV-Umlage**  **0,643 ct/kWh**  
Unternehmen, die besonders viel Strom verbrauchen, müssen Netznutzungsentgelte nicht, oder nicht voll zahlen. Übertragungsnetzbetreiber müssen Betreibern von Verteilernetzen entspr. entgangene Erlöse erstatten, und werden anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.  
  
**Offshore-Umlage nach § 17f EnWG 0,656 ct/kWh**Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen bei Verzögerungen oder Störung der Netzanbindung von Offshore-Anlagen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.  
  
**§ 18 AbLaV-Umlage** (entfällt wird staatlich subventioniert) **0,000 ct/kWh**Die Umlage dient zur Deckung von Kosten abschaltbarer Lasten zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit. 

**Summe aller Umlagen somit 1,574 ct/kWh  
  
2. Abgaben**   
  
**Konzessionsabgabe (hier z.B. < 25.000 Einw.) 1,320 ct/kWh**Für die Nutzung kommunaler Wege, die von den Netzbetreibern an die Kommunen entrichtet werden. die Höchstgrenze wird durch die (KAV) vorgegeben

**Netznutzungsentgelt (Beispiel EWE) 112,21 €/J + 6,2 ct/kWh**Für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung. Die Umlage dient zur Deckung von Kosten abschaltbarer Lasten zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit.   
  
**Messstellenbetrieb (Beispiel EWE) 6,96 €/J**Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung – normale Eintarifzählung **3. Steuern  
  
Stromsteuer n. §3 Strom StG 2,050 ct/kWh**Sie soll der Förderung klimapolitischer Ziele (sparsamerer Umgang mit Elektrizität)   
sowie zur Absenkung und Stabilisierung des Rentenbeitragssatzes dienen.  
 **Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)** **19 %**Leistungen, die Unternehmer gegenüber ihren Kunden erbringen unterliegen der Umsatzsteuer und wird auf die Gesamtsumme aus Erzeuger- und Vertriebsanteil, Netzentgelten sowie den sonstigen staatlich veranlassten Preisbestandteilen erhoben.